



Zum Urteil des Oberverwaltungsgerichtes der Klage der Gemeinde Lohmen gegen den Nationalpark

Am 28. August verhandelte das Sächsische Oberverwaltungsgericht in Bautzen (OVG) die Klage der Gemeinde Lohmen gegen den Nationalpark Sächsische Schweiz; juristisch korrekt Normenkontrollklage gegen die „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz“ von 2003 (NLPR-VO 2003).

Der Richterspruch fiel klar aus und wurde vom OVG in der Pressemitteilung zusammengefasst: Die „Verordnung über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz bleibt im Wesentlichen bestehen. [...] Der Nationalpark und das Landschaftsschutzgebiet erfüllen alle Anforderungen, die im Jahr 2003 an die Ausweisung solcher Schutzgebiete gestellt wurden. Das gilt auch für die von der Antragstellerin beanstandete Einbeziehung des Basteigeländes.“

Der ursächliche Grund des bereits seit 2004 anhängigen Rechtsstreits – die Einschränkung der Parkplatzkapazitäten an der Bastei durch die Nationalparkverwaltung – wurde schon lange beseitigt, das Gerichtsverfahren jedoch nie abgeschlossen. Das Oberverwaltungsgericht selbst wollte das Gerichtsverfahren nun endlich einmal zum Abschluss bringen. Mittlerweile hatte sich in der Region einiger Frust über den Nationalpark aufgestaut. Wichtig ist dabei, dass sich ein Großteil des Ärgers gar nicht auf die Flächen des Nationalparks selbst bezieht, sondern über die Einschränkungen, wenn es darum geht, den Gemeinden außerhalb der Nationalparkgrenzen vernünftige Entwicklungsmöglichkeiten zu erlauben. Durch die ungewöhnliche Verknüpfung der Vorschriften für den Nationalpark mit jenen im Landschaftsschutzgebiet in ein und derselben Verordnung ist für die meisten Vorhaben nicht die Gemeinde oder

das Landratsamt, auch nicht die Nationalparkverwaltung, sondern die Landesdirektion Sachsen als Genehmigungsbehörde zuständig. Um bei realen Beispielen zu bleiben: Damit müssen alle Bauanträge außerhalb bebauter Gebiete (Außenbereich), egal ob es sich um drei Meter Kabelschacht zum Anschluss eines Toilettenhäuschens auf dem Basteiparkplatz, einen Spielplatz oder auch die Sicherung der einsturzgefährdeten Lochmühle oder gar deren Wiederbelebung im Rahmen eines landschaftsangepassten und wirtschaftlich tragbaren Wiederaufbaus als Hotel handelt, von der Landesdirektion in Dresden, vor allem durch das Referat 45 Naturschutz (Leitung bis 2025 Beate Beydatsch), auf Genehmigungsfähigkeit geprüft werden. Das erfordert aufwendige Antragsunterlagen, die Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände, dauert sehr lange, und manche Vorhaben sind aufgrund der restriktiven Auslegung der Rechtsvorschriften aussichtslos. Die Gemeinden fühlen sich dadurch in ihrer Planungshoheit eingeschränkt und empfinden ein generelles Misstrauen der Landesdirektion gegenüber den Anliegen der Gemeinden.

Silke Großmann, die Bürgermeisterin der klagenden Gemeinde Lohmen, formuliert den Wunsch nach Gesprächen auf Augenhöhe und mit Respekt, keine Verbotskultur, sondern Lösungssuche mit gesundem Menschenverstand und Augenmaß, damit *„Heimat und die Natur pfleglich behandelt werden aber auch Möglichkeiten zur Entwicklung genutzt werden können.“*

Auch den sich im Zusammenhang mit den millionenfach absterbenden Fichten im Nationalpark schnell aufbauenden Risiken durch Brandlast und Zerstörung von Wanderwegen konnte im Vorfeld nicht zeitnah entgegengewirkt werden.

Das vom SBB vorgeschlagene vorausschauende Fällen von abgestorbenen Fichten entlang markierter Wanderwege war nicht möglich. Sogenannte „Flächige Eingriffe“ mussten hier aufwendig geprüft werden, ob der Prozessschutz gefährdet sei. Später kam auch die Mopsfledermaus dazu (siehe SSI-Heft 39 von 2022, S. 25), die möglicherweise unter der Rinde absterbender Fichten vorkommen und somit erheblich beeinträchtigt werden könnte. Wenn überhaupt mal eine positive Entscheidung fiel, war es dann zu spät, weil die abgestorbenen Fichten bereits nach zwei Jahren extrem instabil werden können und ein gefahrloses Arbeiten nicht mehr möglich ist (Beispiel: am Bergsteig zum Großen Winterberg im unteren Teil am Abzweig Erlsgrund).

Ein Kurswechsel setzte erst ein, als auf Einladung von Landrat Michael Geisler, den Nationalpark-Anliegergemeinden, Tourismusverband und SBB der Ministerpräsident Kretschmer sich von der Situation vor Ort (Heringsgrund) ein Bild machte. Mehr öffentliches Interesse geht nicht, im SSI-Heft 38 (2021) wurde darüber berichtet.

Erschreckenderweise musste auch erst ein verheerender Waldbrand auf böhmischer Seite und ein glimpflicher, aber extrem teurer Waldbrand auf sächsischer Seite über den Nationalpark ziehen, damit endlich auch bereits von der Nationalparkverwaltung beantragte Maßnahmen zum Waldbrandschutz (Bau von Zisternen, Unterhaltung von Rettungswegen) zügig genehmigt und bis heute umgesetzt werden. Alles im Rahmen der vor Gericht beanstandeten NLPR-VO.

Frau Dahlke-Piel, die Präsidentin des OVG, die in Bautzen auch die Verhandlung leitete, betonte gleich am Anfang, dass sie eigentlich keine gravierenden Mängel in der bestehenden Rechtsverordnung sieht, sondern vielmehr Mängel im Verwaltungsvollzug der bestehenden Rechtsvorschriften. Es ist zu erwarten, dass in der schriftlichen Urteilsbegründung weitere Hinweise folgen.

Was wurde aber per Gerichtsentscheidung klargestellt?

- Die mit 9.350 ha relativ geringe Größe und die Zerteilung unseres Nationalparks sind unproblematisch. Auch andere Nationalparks in Deutschland überschreiten nicht die Orientierungsgröße von 10.000 ha (Kellerwald-Edersee, Jasmund, Hainich).
- Die Schutzgebietsentwicklung in der Sächsischen Schweiz ist vom Nationalpark Böhmisches Schweiz rechtlich unabhängig, kann deshalb nicht mit einer deutschen Verordnung verknüpft werden.
- Die monierten zu engen Schutzgebietsgrenzen um die Gemeinden betreffen überwiegend das Landschaftsschutzgebiet und werden auch schon überarbeitet. Auch das durch Uran-Bergbau belastete Wismut-Gelände bei Leupoldishain wird künftig nicht mehr Bestandteil des LSG sein.
- Die Überflugverbote über dem Nationalpark sind unwirksam, diese können nur durch die zuständigen Bundesbehörden festgelegt werden.
- Die flächengleich mit den beiden Nationalparkteilen Vordere und Hintere Sächsische Schweiz ausgewiesenen Natura2000-Gebiete (europäische Vogelschutz- und Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) sind nicht rechtskonform. Sie müssten eine eigene Rechtsverordnung bekommen, um wirksam zu werden.

Wie geht es weiter? Es wird wohl über kurz oder lang doch einige kleine Änderungen in der NLPR-VO geben müssen. Bei künftigen Maßnahmen im Nationalpark und der Nationalparkregion müssen Ermessensspielräume ausgenutzt werden, die der Gesetzesrahmen schon jetzt erlaubt. Mit Spannung wird daher die schriftliche Urteilsbegründung erwartet, die zum Redaktionsschluss leider noch nicht vorlag.

Dr. Rainer Petzold